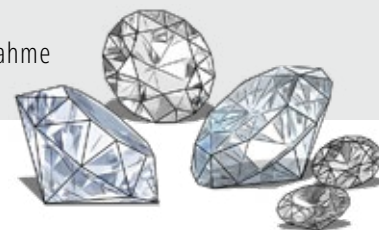


Revidiertes Datenschutzgesetz Umsetzung ist Führungsaufgabe!

Datenschutz-Folgenabschätzung Praktische Umsetzung **Kantonale Pensionskassen** Regel und Ausnahme

Die Vorsorgewelt in 2000 Zeichen Die Eintrittsschwelle **News** Infos und Aktuelles



Judith Yenigün-Fischer
Redaktorin «Fokus Vorsorge»

Datenschutz lohnt sich

Datenschutz ist immer wieder ein Thema – und immer öfters. Wenn Unternehmen den Datenschutz missachten, kann das teuer werden und dem Image schaden. So war etwa im April in den Medien zu lesen, dass Italien den Chatbot ChatGPT aus Datenschutzgründen gesperrt hat. Und dass TikTok in Grossbritannien eine Strafe von umgerechnet rund 14.5 Mio. Franken bezahlen muss, wegen Missachtung des Datenschutzes.

In der Schweiz tritt das revidierte Datenschutzgesetz Anfang September in Kraft. Viele Vorsorgeeinrichtungen sind in Sachen Datenschutz schon lange gut unterwegs. Es gilt nun zu prüfen, wo noch Anpassungen nötig sind.

Eine Checkliste und Hilfestellungen fürs oberste Organ finden Sie [hier](#). Eine [Datenschutz-Folgenabschätzung](#) dient dazu, Risiken der Datenbearbeitungen für die betroffene Person zu erkennen, zu bewerten und Massnahmen zu definieren, um diese Risiken zu reduzieren.

Bei der Umsetzung des Datenschutzes lohnt es sich, pragmatisch vorzugehen, Kosten und Nutzen abzuwägen und den Zweck der ganzen Übung nicht zu vergessen: die persönlichen Daten der Versicherten vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Der Datenschutz ist eine fortwährende Alltagsaufgabe.

Revidiertes Datenschutzgesetz

Umsetzung ist Führungsaufgabe!

Welche Fragestellungen zum Datenschutzrecht sind aus Sicht des obersten Organs relevant?

Welche Massnahmen sind notwendig?

In den letzten Jahren hat das Datenschutzrecht an Bedeutung gewonnen. Vor allem im Zusammenhang mit der Digitalisierung rückten die Bearbeitung der Personendaten und der damit verbundene Datenschutz in den Fokus.

In diesem Kontext ist auch das auf den 1. September 2023 in Kraft tretende revidierte Datenschutzgesetz (DSG) zu sehen. Obwohl aus rechtlicher Sicht immer noch einige Fragestellungen zu diskutieren sind, sollten zwischenzeitlich die Umsetzungsarbeiten bei den Pensionskassen (PK) in vollem Gange sein.

Oberstes Organ ist verantwortlich

PK-Verantwortliche waren, um die berufliche Vorsorge durchführen zu können, schon immer im Besitz von heiklen Personendaten wie gesundheitlichen Daten (Gesundheitsvorbehalt) oder Daten finanzieller Natur (Löhne, Ersatz Einkommen, Einkauf, Scheidung, Vorbezug für Wohneigentum). Diese Daten verantwortungsvoll und rechtskonform bewirtschaften zu können, ist für die PK unabdingbar. Die Datensicherheit zielt auf den Schutz der Vertraulichkeit (keine unbefugten Zugriffe auf Daten), der Integrität (Korrektheit bzw. Unversehrtheit der erhobenen Daten) sowie der Verfügbarkeit von Daten.¹ Es sind dafür geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu treffen.² In diesem Sinn ist die Datenschutzorganisation

eine Führungsaufgabe, für die das oberste Organ der PK verantwortlich zeichnet.

Das Konzept zur Umsetzung

Das DSG fordert von den involvierten Akteuren ein eigenverantwortliches und risikobewusstes Handeln. Für das oberste Organ ist daher entscheidend, dass ein DSG-Umsetzungskonzept vorliegt, aus dem hervorgeht, wie die PK den Anforderungen des DSG gerecht wird. Das oberste Organ muss eine Übersicht über die durch die PK zu bearbeitenden Personendaten gewinnen und die datenschutzrechtlichen Risiken bewerten. Es muss sich insbesondere fragen, welche Risiken im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Personendaten im Fokus stehen und mit welchen Massnahmen diesen begegnet werden kann (Steuerung und Überwachung). Es sollen mögliche (operationelle) Risiken identifiziert und bewertet werden, die durch den Einsatz von neuen Verfahren, Technologien und Systemen im Rahmen der Datenbearbeitung entstehen. Im Rahmen dieses Prozesses geht es z.B. darum, Risiken wie die Einsicht durch unbefugte Personen, die versehentliche Mitteilung von Personendaten (z.B. Gesundheitsdaten) an Aussenstehende oder den Verlust derselben zu erkennen.

Es gelten erhöhte Auskunft-, Informations- und Meldepflichten. Zudem ist auch auf das vorgesehene Sanktionensystem hinzuweisen. Empfehlenswert ist daher, dass das DSG-Umsetzungskonzept folgende Fragen beantwortet:



Hanspeter Konrad
Direktor ASIP

¹ Vgl. ASIP-Fachmitteilung Nr. 131.

² Vgl. ASIP-Fachmitteilung Nr. 130, S. 4.



- Sind die Verantwortlichkeiten klar festgelegt?
- Welche Personendaten werden konkret bewirtschaftet (Inventar von Prozessen mit Personendaten)?
- Wie schützt die PK ihre Personendaten, und wie wird die Informationssicherheit gewährleistet?
- Wie werden die Informations- und Meldepflichten bei der Datenbeschaffung sichergestellt?
- Wie werden die Dokumentationspflichten erfüllt?

Aufgrund dieses Umsetzungskonzepts kann z.B. auch das Organisationsreglement der PK wie folgt ergänzt werden: «Das oberste Organ stellt sicher, dass die Grundsätze des Datenschutzgesetzes umgesetzt werden. Es hat dafür die geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen zu treffen. Basis dafür ist das vom obersten Organ beschlossene Umsetzungskonzept.» Möglich ist auch, dass das oberste Organ eine Weisung für die Umsetzung der DSGVO-Bestimmungen beschliesst.

Gemeinsames Rollenverständnis

Um den Datenschutz sicherzustellen, ist es unbedingt notwendig, die Rollen, Aufgaben, Kompetenzen und vor allem die Verantwortlichkeiten der Beteiligten klar festzulegen. Im Fokus stehen diesbezüglich die «Verantwortlichen für die Datenbearbeitung» und die «Auftragsbearbeiter». Aus Sicht des obersten Organs empfiehlt sich im Verhältnis der PK (Verantwortliche) zu einem Dritten, der ebenfalls Verantwortlicher ist (insbesondere zu Organen gemäss Art. 52 BVG), eine vertragliche Regelung für den Datentransfer von der VE zu diesem Dritten.

Erfassung und Dokumentation der notwendigen Prozesse

Beim Bearbeitungsverzeichnis handelt es sich um ein Inventar der Bearbeitungstätigkeiten und der bearbeiteten Personendaten sowie der Massnahmen, die zur Gewährleistung der Datensicherheit getroffen werden. Dabei sind jene Vorgänge bzw. Aktivitäten zu erfassen, in denen Personendaten z.B. mittels Verwendung einer spezifischen Software oder von Excel bzw. Word bearbeitet werden. Für die Datenschutz-Compliance ist es entscheidend, dass sich die PK-Verantwortlichen darüber Gedanken machen, welche Mitarbeitenden welche Personendaten für ihre Aufgabenerfüllung überhaupt benötigen und deshalb darauf Zugriff haben müssen. Sodann muss Klarheit darüber herrschen, welche Daten aus welchen Gründen Dritten bekanntgegeben werden und inwiefern externe Stellen in Datenbearbeitungen involviert sind.

Datenbearbeitungsprozesse

Diesbezüglich geht es aus Sicht des obersten Organs vor allem darum, dass eine Datenschutzrichtlinie als Rahmen für die ganze Datenschutz-Compliance vorliegt. Im Fokus stehen hier technische Massnahmen (z.B. Zugriffsrechte) und organisatorische Massnahmen (z.B. Verhaltensregeln). Zudem ist sicherzustellen, dass bei allfälligen Verletzungen der Datensicherheit die Meldepflicht an den EDÖB funktioniert, wobei diesbezüglich die Art und Weise der Meldung und die Frage des Timings noch offen sind.

Hilfestellungen des ASIP

Den ASIP-Fachmitteilungen Nrn. 130 und 131 sind die für die PK relevanten Neuerungen zu entnehmen. Der ASIP ist mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) weiterhin in Kontakt, um Vereinfachungen für die PK erreichen zu können. Vor allem stehen hier der Verhaltenskodex, die Datenschutz-Folgenabschätzung und die Rolle des Datenschutzberaters im Fokus. Es geht darum, auszuloten, in welcher Form der Verband den PK Hilfestellungen bieten kann.

Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, dass wir als Verband einzelne Dokumente entwickeln (Verhaltenskodex i.S. einer «ASIP-Charta»), die die PK inkl. deren Tätigkeiten [das ist ja bei allen dasselbe] in globo erfasst und die die PK dann unterzeichnen könnten). Zu unterstreichen ist, dass alle Tätigkeiten der PK auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen (vgl. Art. 85a BVG).

Checkliste

- Bearbeitungsverzeichnis (Prozessbeschreibungen) erstellt?
- Verantwortlichkeiten (Rollen) geregelt?
 - Verantwortliche
 - Auftragsbearbeiter
- Dokumentationen verfasst?
- Archivierung geregelt?
- Ausbildung/Schulung sichergestellt?
- Datensicherheitsmassnahmen: Überwachung/Reporting (Risikomanagement) definiert?



Datenschutz-Folgenabschätzung

Praktische Umsetzung

Die neuen Vorgaben zur Datenschutz-Folgenabschätzung sind im Gesetz ersichtlich. Nun gilt es abzuklären, wie diese Vorgaben umgesetzt werden können.

Mit dem neuen Datenschutzgesetz (nDSG) werden auch Vorgaben bezüglich einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) eingeführt. Art. 22 nDSG schreibt vor, dass der Verantwortliche vorgängig eine DSFA zu erstellen hat, wenn eine Bearbeitung von Personendaten ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann.

Das hohe Risiko ergibt sich gemäss Art. 22 Abs. 2 nDSG insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung. Es liegt namentlich vor bei der umfangreichen Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten oder wenn systematisch umfangreiche öffentliche Bereiche überwacht werden.

Die genannte gesetzliche Beschreibung lässt folgende Fragen bei der praktischen Umsetzung unbeantwortet: Wann liegt genau ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person vor? Sind die Verantwortlichen dabei frei, wie sie die Kriterien festlegen? Welche Formvorschriften müssen bei der Prüfung eingehalten werden?

Festlegung des hohen Risikos

Eine DSFA dient als Instrument, um Risiken zu erkennen und zu bewerten, die für eine betroffene Person durch eine Datenbearbeitung entstehen könnten. Gestützt auf die Abschätzung sind gegebenenfalls angemessene Massnahmen zu definieren, um diese Risiken für die betroffene Person zu schmälern. Eine solche Abschätzung erlaubt es, allfällige datenschutzrechtliche Probleme präventiv anzugehen.

Im Gesetz ist relativ offen formuliert, wann die Kriterien für eine DSFA gegeben sind. Es stellt sich daher die Frage, welche Auslegungshilfen beigezogen werden können. Die Datenschutzgrundverordnung im EU-Raum kennt ebenfalls eine DSFA. Dabei werden zehn Kriterien herangezogen, die überprüft werden. Diese Kriterien – die weiter gehen als das nDSG – sollten aber nicht leichtfertig übernommen werden. Es gibt keine Hinweise im Gesetz, dass diese Kriterien auch für die Schweiz massgebend sind. Vielmehr sollte die Prüfung auf die namentlich aufgeführten Kriterien im Gesetz beschränkt werden. Folgende zwei Kriterien sind somit zu prüfen:

Umfangreiche Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten

Von einer umfangreichen Bearbeitung ist sicherlich bei einem Datenbestand von über 100 000 Datensubjekten auszugehen. Besonders schützenswerte Personendaten werden in Art. 5 lit. c nDSG definiert. Eine Software mit einer Kundendatenbank, auf der Gesundheitsdaten vorhanden sind, könnte diese Kriterien erfüllen.

Systematisch umfangreiche öffentliche Bereiche überwacht

Als Videoüberwachung im öffentlichen Raum gilt nur eine Überwachung, wenn der aufgenommene Bereich direkt von aussen zugänglich ist, so dass auch unbeteiligte Drittpersonen aufgenommen werden können. Eine Videoüberwachung der eigenen Serverräume erfüllt somit diese Kriterien z.B. nicht.

Internen Ablauf definieren

Steht einmal fest, dass eine DSFA zu erstellen ist, sollte die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in einer internen



Mario Bertschi

Leiter Recht, Pensionskasse des Bundes Publica

Risikomatrix

Eintrittswahrscheinlichkeit	Beschreibung
4 – Gross	Mit einem solchen Schaden ist in den nächsten sechs Monaten zu rechnen.
3 – Substanziell	Mit einem solchen Schaden ist in den nächsten zwölf Monaten zu rechnen.
2 – Überschaubar	Mit einem solchen Schaden ist in den nächsten zwei bis drei Jahren zu rechnen.
1 – Geringfügig	Mit einem solchen Schaden ist seltener zu rechnen.

Schwere des Schadens

Schadenskategorie	Geringfügig / 1	Überschaubar / 2	Substanziell / 3	Gross / 4
Geheimnisoffenbarung	–	–	Geheimnisoffenbarung hat Auswirkungen auf einen Teilbereich des Lebens	Geheimnisoffenbarung hat Auswirkungen auf das gesamte Leben
Existenzgefährdung	–	–	–	Existenzgefährdung
Identitätsdiebstahl	–	–	–	Identitätsdiebstahl
Finanzieller Schaden	Weniger als ein Monatsgehalt, eine Monatsrente	Ein Monatsgehalt, eine Monatsrente	Mehrere Monatsgehälter, mehrere Monatsrenten	Verlust der gesamten persönlichen finanziellen Mittel in der beruflichen Vorsorge
Gesellschaftliche oder wirtschaftliche Nachteile	Keine bzw. sehr geringe Auswirkungen im täglichen Leben	Auswirkungen sind spürbar und führen zu kleinen Einschränkungen; spürbare Auswirkungen im Amtsverkehr oder im Beruf	Auswirkungen haben Nachteile für die betroffene Person im täglichen Leben	Auswirkungen haben grosse Nachteile für die betroffene Person und ggf. ihr persönliches Umfeld

Regelung aufzeigen, wie sie im Allgemeinen vorgeht. Dabei gibt es keine zwingende Vorgehensweise. Wichtig erscheint, dass eine einheitliche Methode festgelegt wird. Dies kann unterstützt werden mittels eines internen Formulars. Ob der EDÖB diesbezüglich ein Formular als Vorlage zur Verfügung stellen wird, ist noch nicht sicher.

Die einzige rechtliche Vorgabe ist in Art. 14 nDSV festgelegt: Der Verantwortliche muss die DSFA nach Beendigung der Datenbearbeitung mindestens zwei Jahre lang aufbewahren. Die DSFA muss somit schriftlich erfolgen. Folgende Punkte sollten dabei abgehandelt werden:

- Beschreibung der Datenbearbeitung: Art, Umfang, Kontext und Zweck der Datenbearbeitung;
- Prüfung der Einhaltung der Datenschutzgrundsätze: Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung, Datenbearbeitung nach Treu und Glaube, Verhältnismässigkeit der Datenbearbeitung, Zweckgebundenheit, Datenrichtigkeit, Datensicherheit;
- Identifizieren und Bewertung der Risiken: Auf die Risikobewertung wird nachfolgend separat eingegangen.

Risikobewertung

Es ist zu identifizieren, inwiefern von den beabsichtigten Datenbearbeitungsvorgängen ein Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person ausgeht und wie dieses Risiko zu bewerten ist. Die konkrete Risikobewertung erfolgt aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere eines potenziellen Risikos. Für einen sauberen Beurteilungsprozess ist es wichtig, sich zunächst einmal aller möglichen unerwünschten Folgen bewusst zu werden, die eine Datenbearbeitung haben kann, etwa indem diese in einem ersten Schritt in einer Liste aufgezählt werden.

Hierzu gehört es auch, dass die Skalen der Risikomatrix klar definiert werden. Es sollte vor der Beurteilung der einzelnen Risiken festgelegt werden, was die einzelnen Schritte bedeuten. Hat die Risikomatrix 4 × 4 Felder, sollte definiert werden, was eine Eintrittswahrscheinlichkeit von 1, 2, 3 und 4 bedeutet (siehe Tabelle «Risikomatrix»). Diesbezüglich kann auch berücksichtigt werden, wie viele Personen innerhalb des Unternehmens die entsprechende Software benutzen, ob Drittparteien Zugriffsrechte haben und ob die Daten ins Ausland ausgeliefert werden. Dann ist auch die Schwere des Schadens einzuschätzen (siehe Tabelle «Schwere des Schadens»).

Ergibt sich aus der DSFA, dass die geplante Bearbeitung trotz den vom Verantwortlichen vorgesehenen Massnahmen noch ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person zur Folge hat, so holt er vorgängig die Stellungnahme des EDÖB ein (Art. 23 Abs. 1 nDSG).

Übergangsrecht

Art. 69 nDSG legt fest, dass die Regelung betreffend eine DSFA nicht anwendbar ist auf Datenbearbeitungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurden, wenn der Bearbeitungszweck unverändert bleibt und keine neuen Daten beschafft werden. Die Beschaffung neuer Daten ist bei einer Datenbank, in der auch neue Versichertendaten aufgenommen werden, schnell erfüllt und verpflichtet somit die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtung, eine entsprechende DSFA durchzuführen. Sie sollte daher bereits vor Inkraftsetzung des neuen Datenschutzgesetzes in Angriff genommen werden.

Regel und Ausnahme

ho. Vor einem Jahr waren an dieser Stelle optimistische Zeilen zu lesen: Die Zeiten der Umverteilung von Jung zu Alt sind vorbei. Aktive Versicherte erhielten eine deutlich höhere Verzinsung als Rentnerinnen und Rentner und ich wagte an dieser Stelle die Prognose, dass dies auch so bleiben dürfte. Nun, bereits für 2022 zeigte sich wieder das gewohnte Bild: Der technische Zinssatz lag über der Verzinsung der Altersguthaben. Der Grund dafür ist ebenfalls in der Tabelle ersichtlich: Das Anlagejahr 2022 war katastrophal. Und wo keine Performance erzielt wird, gibt es auch wenig Raum für Verzinsungen über dem BVG-Mindestzins (der 2022 unverändert bei 1 % lag). Dies gilt im Übrigen nicht nur für die kantonalen Pensionskassen, die hier abgebildet sind, sondern für die gesamte 2. Säule.

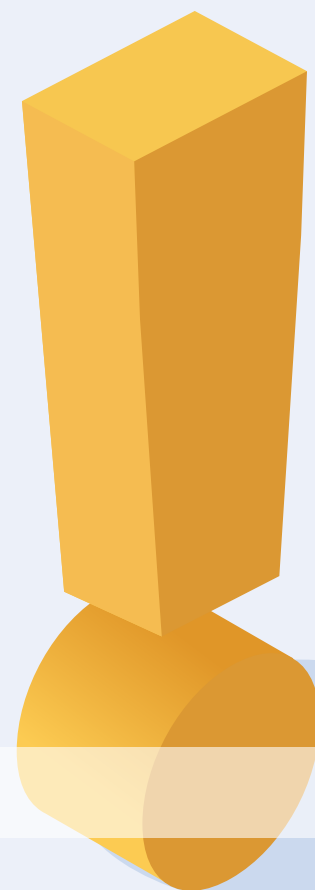
Dennoch bleibe ich optimistisch: Der Hauptgrund, wieso das Anlagejahr 2022 so schlecht war, ist der Zinsanstieg. Und dieser Zinsanstieg ist für Pensionskassen eine gute Nachricht (siehe auch Fokus Vorsorge 3/23): Längerfristig fallen dadurch höhere Renditen an, was auch höhere Verzinsungen zulässt. In diesem Sinne dürfte 2022 eher die Ausnahme der (neuen) Regel sein, dass es keine massive Umverteilung mehr von Jung zu Alt gibt.

Kanton	Pensionskasse	Nettoperformance 2022	Techn. Zinssatz ab 1.1.2023	Verzinsung aktive Versicherte 2022 (2023 prospektiv)
AG	Aargauische Pensionskasse*	-8.01 %	2.25 % (Generationentafel GT)	1.50 % (2023: 1.00 %)
AR	Pensionskasse Appenzell Ausserrhodens*	-9.72 %	1.50 % (GT)	2.00 % (2023: 1.00 %)
AI	Kantonale Versicherungskasse Appenzell Innerrhodens*	-9.00 %	1.25 % (Periodentafel PT)	1.25 % (2023: 1.00 %)
BL	Basellandschaftliche Pensionskasse	-9.38 %	2.25 % (GT) (Vorjahr: 1.75 % PT)	0.00–3.00 % (2023: 1.00–1.50 %)
BS	Pensionskasse Basel-Stadt*	-7.59 %	1.75 % (PT)	1.75 (1.75 %) (TK) 0–2.75 (0–1.75) (VK)
BE	Bernische Pensionskasse (BPK)	-11.57 %	1.50 % (GT)	1.00 % (2023: 1.00 %)
	Bernische Lehrerversicherungskasse	-12.28 %	2.00 % (PT)	1.00 % (2023: 1.00 %)
FR	Pensionskasse des Staatspersonals Freiburg	-5.30 %	2.25 % (PT)	1.00 % (2023: 1.00 %)
GE	Caisse de prévoyance de l'État de Genève*	-6.40 %	1.75 % (GT)	n.a., da Leistungsprimat
GL	Glarner Pensionskasse*	-8.40 %	2.00 % (GT) (Vorjahr: 1.50 % PT)	1.00 % (2023: 1.00 %)
GR	Pensionskasse Graubünden*	-7.69 %	1.75 % (GT)	1.75 % (2023: 1.00 %)
JU	Caisse de pensions de la République et Canton du Jura*	-9.97 %	2.00 % (PT)	1.50 % (2023: 0.25 %)
LU	Luzerner Pensionskasse	-6.40 %	1.50 % (GT)	2.50 % (2023: 2.50 %)
NE	Caisse de pensions Canton de Neuchâtel*	-10.92 %	1.75 % (PT)	1.00 % (2023: 0.50 %)
NW	Pensionskasse des Kantons Nidwalden*	-11.90 %	2.00 % (GT)	1.50 % (2023: k. A.)
OW	Personalvorsorgekasse Obwalden	-10.13 %	1.50 % (GT)	1.25 % (2023: 1.00 %)
SG	St. Galler Pensionskasse*	-9.83 %	2.50 % (GT)	2.00 % (2023: 1.00 %)
SH	Pensionskasse Schaffhausen*	-9.60 %	1.50 % (GT)	3.00 % (2023: 1.50 %)
SO	Pensionskasse Kanton Solothurn	-10.94 %	2.00 % (GT)	1.50 % (2023: 1.00 %)
SZ	Pensionskasse des Kantons Schwyz*	-7.18 %	2.20 % (PT)	1.00 % (2023: 1.00 %)
TG	pk.tg Pensionskasse Thurgau	-7.50 %	1.75 % (GT)	2.00 % (2023: 3.00 %)
TI	Istituto di previdenza del Cantone Ticino*	-9.16 %	2.00 % (GT) (Vorjahr: 1.50 % PT)	1.50 % (2023: 1.50 %)
UR	Pensionskasse Uri	-9.90 %	1.75 % (GT)	1.00 % (2023: 1.00 %)
VD	Caisse de pensions de l'État de Vaud*	-7.47 %	2.00 % (PT)	n.a., da Leistungsprimat
VS	Pensionskasse des Staates Wallis*	-6.82 %	2.50 % (PT)	1.50 % (2023: 1.00 %)
ZG	Zuger Pensionskasse*	-9.58 %	1.25 % (PT)	1.00 % (2023: 1.00 %)
ZH	BVK	-11.20 %	1.75 % (GT)	2.10 % (2023: 1.60 %)
Mittelwerte/Moyennes		-9.03 %	1.86 %	1.52 %

Die orange markierten Pensionskassen sind vollkapitalisiert (VK). Die blau markierten sind teilkapitalisiert (TK).

Die mit einem * versehenen Kassen weisen Werte auf, die noch nicht revidiert und/oder noch nicht vom obersten Organ genehmigt wurden.

Quelle: Recherche Schweizer Personalvorsorge



Die Vorsorgewelt in 2000 Zeichen

Die Eintrittsschwelle

In der 2. Säule wimmelt es von Stolpersteinen und Fallstricken. Die Hürde mit der grössten Bedeutung allerdings ist die Eintrittsschwelle. Diese lässt sich exakt bezeichnen: Sie liegt derzeit bei 22 050 Franken. Das heisst, dass man als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin jährlich mehr als diesen Betrag verdienen muss, um obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert zu werden. So weit, so simpel.

In der Reform der beruflichen Vorsorge «BVG-21», die im Frühjahr verabschiedet worden ist, wurde zwischen den Räten im Bundeshaus lange um diesen Wert gefeilscht. Schliesslich einigte sich das Parlament auf eine minime Senkung der Schwelle. Neu soll sie in Zukunft bei 19 845 Franken zu liegen kommen. Ein gut schweizerischer Kompromiss. Natürlich vorbehältlich einiger demokratischen Unwägbarkeiten wie dem Referendum, das wahrscheinlich ist, und dem Ja des Stimmvolks zur Reform.

Verwandtschaft und Kosteneffekte

Radikale Ansätze sind in der 2. Säule selten, das BVG ist ein typisches Flickwerk. Trotzdem sei die Frage erlaubt, warum die Eintrittsschwelle so wichtig ist, dass man sie nicht einfach streicht?

Vorweg: Es hat mit den Kosten zu tun. Politisch gewünscht ist, mehr Menschen zu versichern, was allerdings immer auch einen administrativen Aufwand und entsprechende Kosten für Arbeitgeber (Lohnnebenkosten!) und Arbeitnehmende (Abzüge!) bedeutet. Deshalb der Streit um diese Grösse. Kurz: Je mehr Leute versichert sind, desto teurer ist eine Sozialversicherung.

Eine ähnliche Debatte kennen wir um den Koordinationsabzug, einer verwandten Masszahl. Dieser ist heute fix bei 25 725 Franken. Neu soll er 20 % des AHV-Lohns betragen. Dies mindert die Diskriminierung von tieferen Löhnen und Teilzeitpensen.

Grobe Maschen

Die Frage, ob es wirklich zwei verschiedene Werte für Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug braucht, sprengt die Welt der 2000 Zeichen. Illustriert sei zum Schluss aber, wie wichtig die Eintrittsschwelle insbesondere für Mehrfachbeschäftigte ist: Wer heute in zwei Pensen je 20 000 Franken verdient, fällt durch alle Maschen der 2. Säule. Kommt die BVG-Reform durch, so ist dies nicht mehr der Fall. Ob die Person dies wünscht oder nicht, ist aber wieder eine andere Frage.

News

IV

Anpassung soll höhere Renten ermöglichen

Die Bestimmung des Invaliditätsgrads von Versicherten, bei denen kein Vergleich des effektiven Einkommens vor und einem nach der Invalidität möglich ist, soll verbessert werden. Der Bundesrat hat eine entsprechende Änderung der IV-Verordnung bis zum 5. Juni in die Vernehmlassung geschickt. Die bisher angewendeten hypothetischen Löhne, die als zu hoch kritisiert wurden, sollen um einen Pauschalabzug von 10 % reduziert werden, um den Einschränkungen auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Dies führt zu höheren IV-Renten. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassung könnte auf Anfang 2024 in Kraft gesetzt werden.

Konjunktur

Aussichten verbleiben auf durchschnittlichem Niveau

Das Konjunkturbarometer der KOF fiel im März von 98.9 um 0.7 Punkte. Es steht damit jetzt mit 98.2 knapp unter seinem Durchschnittswert von 100. Der bis zum Vormonat zu beobachtende Aufwärtstrend seit dem letzten Tiefstand im November 2022 (89.3) hat sich also nicht fortgesetzt. Die Konjunkturaussichten verbleiben damit auf durchschnittlichem Niveau. Während sich der Barometerstand gegenüber dem Vormonat kaum verändert hat, kommen aus dem verarbeitenden Gewerbe, von den Dienstleistungen und aus der Bauwirtschaft negative Signale, die aber zumindest teilweise durch positive Entwicklungen bei den Indikatoren für die Exportwirtschaft kompensiert werden.



Performance

Positives Ergebnis im März

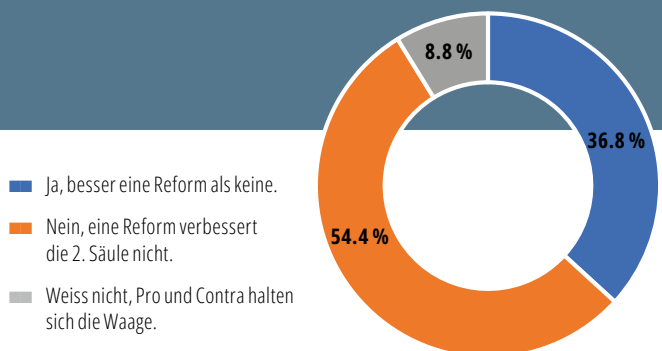
Im März nimmt der Credit Suisse Schweizer Pensionskassen Index um 0.8 Punkte bzw. 0.4 % zu. Seine Veränderung seit Jahresanfang beträgt damit 2.5 %. Per 31. März 2023 steht der Index bei 193.3 Punkten, ausgehend von 100 Punkten zu Beginn des Jahrs 2000. Der Hauptanteil an der positiven Entwicklung im März ist den Aktien zuzuschreiben. Die Immobilien und die alternativen Anlageklassen belasten das Monatsergebnis.

FRAGE DES MONATS

BVG-Reform

Die meisten sind dagegen

Im April haben wir Sie in der Frage des Monats gefragt, wie Sie zur BVG-Reform abstimmen würden. Die Mehrheit der Umfrageteilnehmer lehnt die BVG-Reform ab (54.4 %), da sie die 2. Säule nicht verbessere. Etwas mehr als ein Drittel (36.8 %) ist der Meinung, besser eine Reform als keine. Eine Minderheit (8.8 %) ist unentschieden.



Nehmen Sie an der neuen Frage des Monats teil:

Mit der Übernahme der CS gibt es in der Schweiz nur noch eine Grossbank. In der Frage des Monats Mai möchten wir von Ihnen wissen, ob dies ein Problem für die Pensionskassen ist.

[ABSTIMMEN >](#)

Modernisierung der Aufsicht

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen

Die Aufsicht über die Sozialversicherungen wird im Bereich der 1. und 2. Säule modernisiert. Ziel der Modernisierung sind ein besseres Risikomanagement, die Verstärkung der Governance sowie die zweckmässige Steuerung der Informationssysteme. Dazu werden die Aufgaben und Pflichten der Durchführungsstellen wie auch der Aufsichtsbehörde präzisiert. In der beruflichen Vorsorge schaffen die Anpassungen die Grundlage für die Übernahme von Rentnerbeständen und sichern, soweit möglich, die Finanzierung der Rentenverpflichtungen. Dazu werden die Aufgaben der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge präzisiert. Damit diese Änderungen umgesetzt werden können, müssen mehrere Verordnungen angepasst werden. Nun hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen eröffnet. Sie dauert bis zum 12. Juli 2023.

Renten für Verwitwete

Kommission des Ständerats sieht Handlungsbedarf

Witwen und Witwer sollen laut der zuständigen Ständeratskommission gleich behandelt werden. Verwitwete Mütter und Väter sollen künftig Anspruch auf eine Rente haben, bis ihr jüngstes Kind 25 Jahre alt ist. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) des Ständerats sieht bei den Hinterlassenenrenten Handlungsbedarf. Die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgestellte Ungleichbehandlung von Witwern gegenüber Witwen sei zu beseitigen. Um die AHV sowie den Bundeshaushalt zu entlasten, wie vom Bundesrat im März beschlossen, sollen Witwen und Witwer in Zukunft nur Anspruch auf eine Rente haben, bis das jüngste Kind 25 Jahre alt ist. Die Kommission unterstützt diese Stossrichtung grundsätzlich. Eine Mehrheit der Kommission stimmte daher einer parlamentarischen Initiative der SGK des Nationalrats zu. (sda)

News

Altersguthaben

Bundesrat will von Kindern abhängiges Splitting prüfen

Der Bundesrat ist bereit, in der 2. Säule ein von Kindern abhängiges Splitting der Altersguthaben für Eltern zu prüfen. Er beantragt die Annahme eines Postulats der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) des Nationalrats. In seinem Bericht muss der Bundesrat darlegen, wie ein solches Modell aussehen kann und wie sich eine solche Anpassung auf die Altersvorsorge auswirken würde. Der Vorstoss wird mit den tieferen Einkommen und deshalb tieferen Renten der beruflichen Vorsorge für Mütter begründet. Bei Verheirateten sei das in der Regel kaum ein Problem, weil nach einer Scheidung das angesparte Vorsorgekapital hälftig aufgeteilt werde. Die Mehrheit der SGK schlägt vor, ein solches Splitting-Modell an Kinder zu knüpfen: Bei verheirateten und unverheirateten Eltern könnten ab Geburt eines Kindes die Altersguthaben der Eltern je hälftig gesplittet werden. Der Bundesrat empfiehlt den Vorstoss zur Annahme. Einen Überblick über Motionen, Postulate und parlamentarische Initiativen finden Sie im Dossier Politik. (sda)

 Dossier Politik

Demografie

Lebenserwartung stagnierte im Jahr 2022

Die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz ist im Jahr 2022 gewachsen. Am 31. Dezember umfasste sie mehr als 8.8 Millionen Einwohner. Auch die Todesfälle und Eheschliessungen nahmen zu, während die Geburten und Scheidungen zurückgingen. Die Lebenserwartung der Männer blieb unverändert, jene der Frauen verringerte sich leicht. Die Ein- und Auswanderungen sowie der Wanderungssaldo verzeichneten ein Plus. Dies teilt das Bundesamt für Statistik (BFS) mit.

 BFS

AHV/IV/EO

Turbulente Finanzmärkte drücken auf Ergebnisse

Die drei Sozialversicherungen schliessen das Geschäftsjahr 2022 mit einem positiven Umlageergebnis von 1632 Mio. Franken für die AHV, 122 Mio. Franken für die IV und 217 Mio. Franken für die EO ab. Aufgrund der Turbulenzen an den Finanzmärkten ist das Anlageergebnis bei allen drei Versicherungen negativ, wobei die Nettoerrendite auf dem Anlagevermögen bei -12.9% liegt. Dies führt zu einem negativen Betriebsergebnis für die AHV (-2706 Mio. Franken) und die IV (-293 Mio. Franken), aber zu einem positiven Betriebsergebnis für die EO (33 Mio. Franken). Die Schulden der IV gegenüber der AHV bleiben unverändert bei knapp 10.3 Mrd. Franken. Der gesamte Vermögensbestand der compenswiss per Ende 2022 beläuft sich auf 37.3 Mrd. Franken.

 compenswiss

Nachhaltige Anlagen

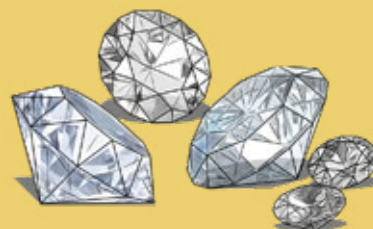
Greenpeace zieht eine kritische Bilanz

Schweizer Pensionskassen behandeln das Thema Nachhaltigkeit stiefmütterlich. Dies ist das Fazit von Greenpeace Schweiz, die mit dem Tool «PensionWatch» die Aktivitäten der Pensionskassen analysierte. Die Vorsorgeeinrichtungen integrieren den Schutz des Klimas und der Biodiversität kaum konsequent in ihre Investitionsprozesse und -entscheide und nutzen ihre Einflussmöglichkeiten auf die investierten Unternehmen ungenügend. Greenpeace Schweiz fordert ab 2030 ein Verbot von Investitionen in Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten nicht vereinbar sind mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens und dem Schutz der Biodiversität. Greenpeace hat zudem Empfehlungen veröffentlicht, wie Pensionskassen nachhaltiger investieren könnten.

 Greenpeace Schweiz

Bis zum Gratis-Luxemburgerli... ist es für den Kurs der CS-Aktie nicht mehr weit, schrieben wir im Sommer 2022 an dieser Stelle. Nun ist es tatsächlich so weit, und die UBS lässt es sich schmecken. Die Rechnung für die Luxemburgerli geht an den Bund.

Etwas Süsses... als Dankeschön an den neuen Vermieter geht auf dem Wohnungsmarkt in Ordnung, aber mehr nicht: Wie Blick [berichtet](#), kommt es in Zürich ob der aktuellen Wohnungsnot immer wieder vor, dass Interessierte freiwillig bis zu 500 Franken mehr Miete bieten für eine Wohnung. Dies ist nicht nur verzweifelt, sondern auch illegal.



Bald ist Muttertag. Statt der lieben Mama etwas schenken könnte man sie doch auch übers Ohr hauen, denken sich offensichtlich Betrügerinnen und Betrüger und sind mit einer Masche unterwegs, die nicht ganz neu ist: Per [WhatsApp](#) werden auf gut Glück Menschen als Mama angeschrieben, dies sei die neue Handynummer des Nachwuchses. Und wenn denn tatsächlich eine Mama anbeisst, geht's bald um Zahlungsschwierigkeiten.

Zahlungsschwierigkeiten... haben in Zeiten der Inflation auch immer mehr Menschen in Europa und den USA. Die entsprechenden Werte sind zwar seit den Höhepunkten etwas zurückgegangen, liegen aber mit 5% (USA) respektive 8.5% (EU) immer noch enorm hoch.

Keine Zahlungsschwierigkeiten... hat hingegen Ken Griffin: Der Hedge-Fund-Gründer spendet der [Harvard University](#) 300 Mio. Dollar, diese benennt zum Dank eine Graduate School nach ihm. Der Vorgang ist nicht unumstritten, zeigt Griffin doch bei seinen Investments keine Skrupel und engagiert sich politisch für streitbare Personen im republikanischen Lager. Immerhin schickt er, soweit bekannt, keine Nachrichten an fremde Mamas.

News

Karikatur des Monats

Le rêve de Macron



Macrons Traum

«Pensionierung mit 65 Jahren, ein friedliches Volk, diszipliniert, ja zahm ... wenn meine Franzosen doch nur ein bisschen mehr Schweizer wären ...»

BVG-Reform

Referendum ist lanciert

Ein Bündnis aus Schweizerischem Gewerkschaftsbund (SGB), Travail.Suisse, Unia, VPOD und der SP Schweiz lancierte am vergangenen Freitag das Referendum. Vertreterinnen und Vertreter sagten, die vom Parlament beschlossene Änderung des BVG führe zu Rentenverlusten und «massiven Mehrkosten für Normalverdienende». Damit das Referendum zustande kommt und das Volk abstimmen kann, muss das Bündnis bis zum 6. Juli 50 000 gültige Unterschriften sammeln. (sda)

Frankreich

Weitere Proteste

Frankreichs Regierung hat im Eilschritt die umstrittene Rentenreform in Kraft gesetzt. Für den 1. Mai haben die Gewerkschaften zu einem grossen Protesttag aufgerufen. Das Gesetz für die Anhebung des Renteneinstiegsalters von 62 auf 64 Jahre wurde im Amtsblatt veröffentlicht und damit in Kraft gesetzt – nur wenige Stunden nach seiner Billigung durch den Verfassungsrat. Ab September soll es wirksam werden. In den vergangenen Monaten waren mehrfach Hunderttausende gegen die Rentenreform auf die Strasse gegangen. Mit dieser soll ein drohendes Loch in der Rentenkasse verhindert werden. Derzeit liegt das Renteneintrittsalter in Frankreich bei 62. Tatsächlich beginnt der Ruhestand im Schnitt aber auch heute schon später: Wer für eine volle Rente nicht lange genug eingezahlt hat, arbeitet länger. Mit 67 gibt es dann unabhängig von der Einzahlungsdauer Rente ohne Abschlag – das behält die Regierung bei. (sda)



Themenvorschau

Die Juniausgabe behandelt das Thema «Demografie/Fachkräftemangel»



vps.epas

Einführung in die berufliche Vorsorge

Modulkurs für Stiftungsräte und weitere Interessierte

23./30.5., 6./13./20.6.2023, Olten

25.10., 1./8./15./22.11.2023, Zürich

26.10., 2./9./16./23.11.2023, Webinar

Mit namhaften Fachspezialisten der beruflichen Vorsorge ist vps.epas laufend in der Lage, den Einführungskurs in die berufliche Vorsorge speziell für Stiftungsräte und weitere Interessierte anzubieten. Die Grundausbildung dauert fünf Tage. Die Module können auch einzeln gebucht werden.

23. Mai, 25./26. Oktober 2023

Modul 1: Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen

Beatrice Eichenberger Schäpper,
Tristan Imhof, Markus Lustenberger,
Dieter Stohler

30. Mai, 1./2. November 2023

Modul 2: Verpflichtung der Pensionskasse und ihre Deckung

Benno Ambrosini, Martin Franceschina,
Reto Leibundgut, Urs Schaffner

6. Juni, 8./9. November 2023

Modul 3: Vermögensanlage

Markus Hübscher, Lukas Riesen, Jürg Schiller

13. Juni, 15./16. November 2023

Modul 4: Rechnungsführung und Jahresabschluss

Marcel Geisser, Bruno Purtschert

20. Juni, 22./23. November 2023

Modul 5: Leistungen, Leistungskoordination und steuerliche Behandlung der 2. Säule

Martin Dumas, Simone Emmel, Peter Lang,
Max Ledergerber

Weitere Informationen finden Sie unter vps.epas.ch. Programmänderungen vorbehalten.

Ort

Hotel Arte, Olten
Novotel City-West, Zürich
[vps.epas-Lernplattform/Webinar](https://vps.epas.ch)

Zeit

Ganzer Kurs:
5 Tage, 09.15 – 16.45 Uhr

Kosten, Credit Points und Anmeldung unter vps.epas.ch

Auskünfte

Simone Ochsenbein
+41 (0)41 317 07 23, so@vps.epas.ch
Beatrice Steiner
+41 (0)41 317 07 48, bs@vps.epas.ch
vps.epas.ch

Credit Points



FinanzPlaner
Verband

